

Eine Antwort von Detlef Georgia Schulze auf Armin Kammrad bezüglich der BVerfG-Entscheidung in Sachen „linksunten“

Vorab:

1. a) Der politische *und juristische* Ärger von Armin Kammrad (im folgenden: A.K.) darüber, daß in dem [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts](#) (BVerwG) eine Überprüfung des Vorliegens der Verbotsgründe nicht stattfand, ist vollauf berechtigt. Die Rechtsprechung des BVerwG zur Klagebefugnis bzw. zum Umfang des Prüfungsprogramms ist unzutreffend (siehe dazu unten 3.).

b) Der Ärger darüber, daß nun auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diesen Fehler des BVerwG nicht korrigiert hat, ist allerdings nicht bei letzterem Gericht abzuladen, sondern bei den AnwältInnen, die die Verfassungsbeschwerden der Betroffenen geschrieben, aber zu dem entscheidenden Punkt nicht oder nur am Rande vorgetragen haben (siehe dazu unten Nr. 5. sowie Fußnote 5).

2. a) Denn das BVerfG hatten in der konkreten Verfahrenskonstellation *nicht* zu entscheiden, ob die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums von 2017 verfassungswidrig ist.

b) Vielmehr hatte das BVerfG zu entscheiden, ob die vom BVerwG seit Jahren¹ vertretene Auslegung von § 42 II 2 Verwaltungsgerichtsordnung² (und [Art. 9 I GG](#)³) verfassungswidrig ist. Die vom BVerwG vertreten Auslegung lautet:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung regelmäßig nur die verbotene Vereinigung befugt, nicht hingegen ein Mitglied. Die Verbotsverfügung betrifft nicht die individuelle Rechtsstellung natürlicher Personen, sondern die Rechtsstellung der verbotenen Vereinigung als einer Gesamtheit von Personen. Sofern das Vereinsverbot Rechte verletzt, können dies nur Rechte der verbotenen organisierten Personengesamtheit sein. [...]. Einzelne Personen sind [...] nach der bisherigen Rechtsprechung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO⁴ nur zur Anfechtung eines Vereinsverbots befugt, wenn die Verbotsverfügung zu ihren Händen ergangen ist und sie in materieller Hinsicht geltend machen, sie bildeten keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG. Trifft dieser Einwand zu, ist die Verfügung aufzuheben, ansonsten **ist die Klage abzuweisen, ohne dass das Vorliegen von Verbotsgründen** nach § 3 Abs. 1 VereinsG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 GG zu prüfen ist [...].“

(<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Tz. 15 und 16; Hv. hinzugefügt)

3. Zu dieser entscheidenden Frage hatten die VerfassungsbeschwerdeführerInnen in Sachen „linksunten“ aber nichts (oder nur kaum etwas) zu sagen, weil sie voluntaristisch (zu

1 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/f83b126c-1984-476b-b55a-88742219622e> (von 1984), Tz. 6.

2 § 42 Verwaltungsgerichtsordnung lautet: „(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden. (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_42.html)

3 „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

4 § 42 Verwaltungsgerichtsordnung lautet: „(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden. (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_42.html)

lat. voluntas = Wille; Voluntarismus = Auffassung, der Wille sei der ausschlaggebende Faktor) die Relevanz dieser entscheidenden Frage bestritten. Und die entscheidenden Frage war dies aus *drei Gründen*:

a) Die Verfassungsbeschwerde konnte sich nicht (direkt) gegen die Verbotsverfügung des Innenministeriums wenden. Dem stand und steht die primäre Zuständigkeit der Fachgerichte entgegen. Die Verfassungsbeschwerde konnte sich (direkt) nur gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgericht aus dem Jahre 2020 wenden.

b) In diesem Urteil stand aber – *erfreulicherweise* –, daß *nicht* die internet-Plattform links-unten.indymedia, *sondern* der dahinterstehende BetreiberInnenkreis verboten worden sei: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist *nicht* das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, *sondern* das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚links-unten.indymedia‘ als Organisation“. (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33; meine Hv.).

c) Damit war die zentrale Frage: *Welche* (natürlichen und/oder natürlichen) *Personen sind befugt*, – mit dem Ziel einer Überprüfung des Vorliegens der Verbotsgründe – *gegen Vereinsverbote* (hier: des BetreiberInnenkreises) *zu klagen*? Zu *dieser* Frage hätte in der Verfassungsbeschwerde vor allem argumentiert werden müssen, alles andere (auch das, was ich selbst bis 2019 geschrieben hatte) war mit dem gerade zitierten BVerwG-Satz von 2020 hinfällig.

Das heißt: Es hätte zentral zu der Frage argumentiert werden müssen, daß und warum die oben in Nr. 2 zitierte BVerwG-Rechtsprechung gegen Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz (Art. 9 I GG) verstößt. Und sie verstößt *deshalb* gegen Art. 9 I GG, weil in diesem steht, daß „[a]lle Deutschen“ (also die Individuen) das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Also wird *deren* Recht verletzt, wenn ein Verein zu Unrecht verboten wird. Das heißt: Diejenigen Individuen deutscher Staatsangehörigkeit, die in dem jeweiligen Verein Mitglied sein wollen, werden dann in ihrem Recht aus Art. 9 I GG verletzt (und nicht etwa – wie aber das Bundesverwaltungsgericht meint – die Vereine, die in Art. 9 I GG vielmehr bloß das ‚Vereinsbildungs-Objekt‘, aber nicht das *Subjekt* sind) – und folglich haben die Individuen / Mitglieder (und gerade *nicht* die Vereine!) die Klagebefugnis. Das hätten die AnwältInnen der VerfassungsbeschwerdeführerInnen einfach nur aus meinem [Landdogma-Text von 2020](#) abschreiben müssen. (Alternativ hätten sie auch in die Grundgesetz-Kommentare gucken können, die jetzt das Bundesverfassungsgericht bei Textziffer 12 anführt und die ich schon 2020 angeführt hatte.)

4. Deshalb wurde die Verfassungsbeschwerde vom BVerfG *zu Recht* als „nicht substantiiert“ klassifiziert.

5. Daß die Sache so endet, war bereits bei Einreichung der Verfassungsbeschwerde abzu-sehen; vgl.

- meinen bereits 2020 entstandenen, aber damals nicht veröffentlichten Text [Blindflug nach Karlsruhe](#) und das – unten zitierte – Interview, das ich 2020 Radio Dreyeckland gab, sowie
- das Interview, das jetzt Achim Schill mit mir für de.indymedia führte: <https://de.indymedia.org/node/268202> (19 Seiten) – Fortsetzung folgt.

Armin Kammrad am 11. März 2023 bei la-bournet	Antwort von dgs
https://www.labournet.de/interventionen/solidaritaet/solidaritaet-gegen-das-verbot-von-linksunten-indymedia-widerstand-gegen-polizeistaat	
Wie verfassungskonform entscheidet übrigens das höchste Gericht selbst?	In <i>dem konkreten Fall</i> scheint mir wenig zu beanstanden zu sein – jedenfalls weniger als an der schwachen Verfassungsbeschwerde.
Diese Frage stelle ich mir aus dem naheliegenden Grund, dass es wohl nicht angehen kann, wenn jene juristische Instanz, die Grundrechte schützen soll, dies ablehnt: „Über die Frage, welche Grundrechte diejenigen schützen, die ein wie hier organisiertes Internetportal betreiben, ist damit nicht zu entscheiden“ (Rdnr. 16), befindet die 2. Kammer des Ersten Senats. Nur darf sie das überhaupt? Darf sie mit solcher Begründung „Verfassungsbeschwerden (...) nicht zur Entscheidung“ annehmen? Wenn Werdermann von der GFF auf dieser Basis zu den Angriffen auf Radio Dreyeckland, wo es ja um eine Verlinkung zum Archiv einer offiziell verbotenen Plattform geht, annimmt, dass es bei diesem polizeistaatlichen Eingriff nicht mehr um die „Rechtmäßigkeit des Verbots von linksunten.indymedia“ ginge, hat er sowohl Recht als auch nicht Recht. Recht, weil sich genau das aus der streitbaren Kammerentscheidung ergibt. Die Kammer macht mit ihrem Verhalten das parteipolitische Verbot von linksunten.indymedia nämlich indirekt zu einem verfassungskonformen Vorgang. Es stellt sich jedoch auch die rechtlich sehr grundlegend gegenteilige Frage: Durfte die Kammer überhaupt so entscheiden? Hier ist ein Blick in das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) zumindest sehr aufschlussreich:	Es ist schon geboten, den letzten Satz der Entscheidung <i>im Kontext</i> des Satzes unmittelbar davor (den ich gleich zitiere) und der vier Absätze davor <i>zu lesen</i>: „Aus dem Vorbringen der Verfassungsbeschwerden ergibt sich daher nicht, dass <i>die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts</i>, den Umfang der gerichtlichen Kontrolle auf individuelle Rechte zu beschränken, wenn Personen ausdrücklich nicht für eine Vereinigung auftreten wollen, mit verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar wäre. Über die Frage, welche Grundrechte diejenigen schützen, die ein wie hier organisiertes Internetportal betreiben, ist <i>damit</i> nicht zu entscheiden.“ (meine Hv.) Der entscheidende Punkt ist also, daß sich aus den Verfassungsbeschwerden nicht ergibt, gegen welches Recht <i>das Bundesverwaltungsgericht</i> mit seinem Urteil aus dem Jahre 2020 verstoßen haben soll. Siehe dazu bereits Textziffer 12 der BVerfG-Entscheidung: „Hier stützen die Beschwerdeführenden ihre Rügen [...] im Wesentlichen darauf, dass nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die Verbotsverfügung ihre Grundrechte verletze. Eine mögliche Grundrechtsverletzung gerade durch die gerichtlichen Entscheidungen wird damit nicht substantiiert.“ Und das Bundesverwaltungsgericht hat ja seinerseits <i>nicht</i> gesagt, daß das Verbot rechtmäßig sei, sondern daß die Leute, die geklagt haben, keinen Anspruch darauf haben, daß diese Frage geprüft wird (dieses Recht hätte vielmehr nur der BetreiberIn-

	nenkreis [als Kollektiv] gehabt, wenn er denn rechtzeitig geklagt hätte). Die in dieser Rechtsauffassung des BVerwG liegende Grundrechtsverletzung hätte in den Verfassungsbeschwerden aufgezeigt werden müssen. Darauf wies ich schon 2020 hin⁵ – die AnwältInnen der VerfassungsbeschwerdeführerInnen hat es nicht interessiert.
Betrachtet mensch die Kammerbegründung für eine Ablehnung, sind hier besonders die Gesetzesbezüge in der Beschlussbegründung und Rdnr. 11 sehr erhellend. Zwar kann nach § 93b BVerfGG eine Kammer die Annahme einer Entscheidung ablehnen, jedoch nicht wenn die in §93a BVerfGG genannten Voraussetzungen für eine Annahme vorliegen. Diese sind nach Gesetz sowohl die „grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung“ (Pkt. a.), als auch der Fall, „wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht“ (Pkt b.) Beides war und ist hier der Fall. Wie „richtungsweisend“ eine verfassungsrechtlich tragfähige Antwort wäre, hat bereits Markus Sehl in seinem LTO-Kommentar erwähnt. Die praktischen exekutiven Konsequenzen des ungeklärten Verbotes für die davon Betroffenen, macht nun auch der polizeiliche Angriff auf Radio Dreyeckland bewusst. Dass eine für die Beschwerdeführenden positive Entscheidung „keine Aussicht auf Erfolg“ hätte (Rdnr. 11) – so die 2. Kammer – mag sein, rechtfertigt jedoch keinen Gesetzesverstoß. Ebenso verlangt § 90 Abs. 2 BVerfGG nur eine „Erschöpfung des Rechtsweges“, aber keine Übernahme der Begründung vorgelagerter Instanzen, wie des BVerwG, was den fragwürdigen Standpunkt vertrat, dass durch ein Vereinsverbot nicht die „natürlichen Personen“ betroffen seien, die diesen vom BMI konstruierten „Verein“ angehören.	1. Es kommt nicht darauf an, ob der zugrundeliegende <i>Sachverhalt</i> grundsätzliche Bedeutung hat, sondern ob die <i>Verfassungsbeschwerde</i> grundsätzliche Bedeutung hat. 2. a) Wie soll eine Verfassungsbeschwerde, die nicht einmal substantiiert begründet ist, eine grundsätzliche Bedeutung haben? b) In der Tat „verlangt § 90 Abs. 2 BVerfGG nur eine ‚Erschöpfung des Rechtsweges‘, aber keine Übernahme der Begründung vorgelagerter Instanzen“. Aber das BVerfG sagt auch <i>nicht</i>, die BeschwerdeführerInnen hätten „den fragwürdigen Standpunkt“ des BVerwG übernehmen müssen, „dass durch ein Vereinsverbot nicht die ‚natürlichen Personen‘ betroffen seien, die diesen vom BMI konstruierten ‚Verein‘ angehören“. Vielmehr sagt das BVerfG die Beschwerdeführer haben es unterlassen, substantielle Argumente gegen die Rechtsauffassung des BVerwG vorzubringen: „Insbesondere die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG gestatte dem einzelnen Mitglied nicht, die Verbotsverfügung in eigenem Namen anzugreifen, wird nicht substantiiert angegriffen“ (Textziffer 12). Und das war bereits bei Einreichung der Verfassungsbeschwerde absehbar: „Davon ausgehend, daß ich davon ausgehe, daß die Betroffenen ihre Prozeßstrategie unter dem Gesichtspunkt, daß sie nichts zur Mitgliedschaft sagen wollen, nicht ändern wollen und daß es juristisch auch gar

⁵ Das Leipziger Landdogma und der wirkliche Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz; https://de.indymedia.org/sites/default/files/2020/01/Leipziger_Landdogma_0.pdf (3 Seiten) und <https://rdl.de/beitrag/kritik-prozesstaktik-und-magelinder-reaktion-auf-verbot> (ab Min. 18:09).

	nichts bringen würde, wenn sie sie jetzt im letzten Schritt vor dem Bundesverfassungsgericht ändern würden [...] ... – wenn wir das mal als Ausgangspunkt nehmen: Dann müßte meines Erachtens der zentrale Punkt, der vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen wird, die Argumentation oder die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sein, daß wenn ein Verein verboten wird, der Verein in seinem angeblichen Recht auf Bestehen verletzt ist und nicht die einzelnen Mitglieder.“ https://rdl.de/beitrag/kritik-prozesstaktik-und-magelnder-reaktion-auf-verbot; ab Min. 18:09) Daß die BeschwerdeführerInnen bzw. deren AnwältInnen dazu aber nichts sagen, war bereits anhand der Presseerklärung der AnwältInnen zu Einreichung der VB⁶ und des rdl-Interviews mit RA Theune⁷ absehbar.
„Das Recht auf freie Meinungsäußerung sei durch das Vereinsverbot nicht berührt“ (Rdnr. 6), ist nun der realitätsfremde Standpunkt (auch) der Kammer. Die Ansicht, dass ein Presseorgan nach der Vereinsgesetz mit Bezug auf Art. 9 Abs. 2 GG verboten werden kann, unabhängig von den Grundrechten der betroffenen Personen, ermöglicht jedoch eine für die Demokratie bedenkliche parteipolitische Willkür – ...	Die Kritik beruht auf einer unzutreffenden Prämisse. Das BVerwG hatte 2020 – wie bereits in der Einleitung zitiert – vielmehr entschieden: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist <i>nicht</i> das Verbot des unter der Internetadresse ‚http://linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, <i>sondern</i> das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“. Und daran, daß Vereinigungen (und auch Parteien) auch dann verboten werden dürfen, wenn sie HerausgeberInnen von Medien sind, bestehen keine ernsthaften Zweifel. Fast jede Vereinigung und Partei hat eine Vereins- oder Parteizeitung. Vereins- und Parteiverbote sind aber in Art. 9 II und 21 II GG eindeutig vorgesehen. Diejenigen, denen das nicht gefällt (mir gefällt es [auch] <i>nicht</i>) müssen sich beim Parlamentarischen Rat, der das 1949 so beschlossen hatte, sowie bei Bundestag und Bundesrat, die das seitdem nicht geändert haben, beschweren.

⁶ <http://www.anwaltskanzlei-adam.de/index.php?id=36,1527,0,0,1,0>.

⁷ <https://rdl.de/beitrag/kann-es-demokratischen-rechtsstaat-verboden-werden-anonym-und-verschl-sselt-zu-posten>.

	Eine andere Frage ist, ob Vereinigungen <i>vielleicht dann</i> nicht verboten werden dürfen, wenn sie – wie im Falle des BetreiberInnenkreises von linksunten – <i>überhaupt nichts</i> anderes machen, als Medien herausgeben. Die Untermauerung der damit ange-deuteten Hypothese bedürfte aber sorgfältiger Argumentation; eine bloße Behauptung genügt keinesfalls.
... welche offensichtlich nun die Kammer zu rechtfertigen versucht.	„Offensichtlich“ ist kein Argument, sondern die Verschleierung des Fehlens eines Arguments. Das BVerfG rechtfertigt in seinem Beschluß <i>kein</i> Verbot eines Presseorgans. Vielmehr hat es eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, • die sich (1.) gegen ein Urteil des BVerwG wandte, das sagte, es sei gerade <i>keine</i> Presseorgan, sondern vielmehr dessen HerausgeberInnenkreis verboten worden, und • die (2.) „nicht substantiierte“ begründete, warum die BVerwG-Rechtsprechung zur Klagebefugnis und zum Prüfungsumfang in Vereinsverbots-Sachen (und darauf kam es an!) verfassungswidrig sein soll.
Denn sowohl die Zuständigkeit der Kammer wie die Rechtswegerschöpfung werden – wie gezeigt – gesetzlich kritikwürdig gehandhabt. Statt verfassungskonformes Verhalten zu gewährleisten, schafft die Kammer hier eher Freiräume für möglicherweise exekutives verfassungswidriges Vorgehen gegen unerwünschte oppositionelle Medien. Das höchste deutsche Gericht macht so Politik statt Rechtsprechung, d.h. versucht fragwürdige Grundrechtsverletzungen durch eigenwillige und fragwürdige Gesetzesauslegung zu rechtfertigen.	Es bringt nichts der BVerfG-Kammer die schlechte – da an dem (nach dem BVerwG-Urteil) entscheidenden Punkt vorbeigehende – VB-Begründung zum Vorwurf zu machen. Den Schuh sich müssen schon die AnwältInnen anziehen.
Dazu gehört auch die Ablehnung aus formalen Gründen, die besonders in letzter Zeit mehr und mehr beim BVerfG scheinbar Mode geworden ist. Eigentlich sind die ge-	Ja, das mag schon sein, daß die Substantiierungsanforderung an Verfassungsbeschwerden, die das BVerfG aus §§ 23 und 92 BVerfGG⁸ ableitet, ziemlich streng gewor-

setzlichen Voraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde unkompliziert.	den sind – und vielleicht auch die Wortlautgrenze (als Grenze der Auslegung) überschreiten. Im vorliegenden Fall finde ich sie aber keinesfalls zu streng gehandhabt (s.o.).
So sind nach § 92 BVerfGG zur Begründung nur „das Recht, das verletzt sein soll“, und durch was sich der/die Beschwerdeführer:in verletzt fühlt, zu benennen. Es wird laut Gesetz also gar kein stichhaltiger Nachweis eines verfassungswidrigen Vorgangs gefordert – was gerade bei einer, von „Jedermann“ (kostenlos) erhebbaren Verfassungsbeschwerde wichtig ist. Nicht nur hier beim Verbot von linksunten.indymedia wird vom höchsten deutschen Gericht jedoch leider häufig mit unzureichender Begründung argumentiert, obwohl für die Einleitung eines Verfahrens nach § 23 Abs. 1 BVerfGG nur eine schriftliche Begründung und „die erforderlichen Beweismittel“ anzugeben sind.	1. Wenn jene Strenge geändert werden soll, müßte zu dieser Frage <i>konkret argumentiert</i> werden. Das ist aber in der/den VB wegen linksunten sicherlich nicht passiert. 2. a) Keinesfalls ist es Aufgabe des BVerfG, den VB-FührerInnen die Begründung deren VB zu schreiben. Das müssen sie schon selbst machen. b) Auch A.K. erwähnt, daß die Verfassungsbeschwerden eine Begründung enthalten müssen. Darüber, wie detailliert diese sein muß, mag gestritten werden. <i>Wenig überzeugend</i> ist aber, anzunehmen, daß § 92 BVerfGG („In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.“; meine Hv.) dahingehend zu verstehen sei, daß <i>ausschließlich</i> die dort genannten Angaben zu machen seien. Anderenfalls könnte sich jede Verfassungsbeschwerde auf zwei Sätze beschränken: „Hiermit wird Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts X vom Y [Datum] erhoben. Die Entscheidung verstößt gegen Art. Z Grundgesetz.“ Letzteres wäre aber keine Begründung, sondern eine bloße Behauptung. Von einer Begründung kann erst gesprochen werden, wenn der Zusammenhang (siehe das vorstehend hervorgehobene Wort „durch“) zwischen der behaupten Rechtsverletzung und der in Rede stehenden Handlung oder Unterlassung deutlich wird. c) Um dies in eine konkrete Frage umzusetzen: Welches Grundrecht wurde denn nach Ansicht von A.K. (nicht durch die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums aus dem Jahre 2017, sondern) durch das Urteil des BVerwG aus dem Jahre 2020 verletzt?

8 „Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. Sie **sind zu begründen**; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_23.html; meine Hv.) / „In der Begründung der Beschwerde **sind das Recht, das verletzt sein soll**, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, **zu bezeichnen**.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_92.html; meine Hv.)

	Zur Erinnerung: Das BVerwG hat das Verbot des BetreiberInnenkreises von linksunten <i>nicht</i> für rechtmäßig erklärt; es hat vielmehr – in Übereinstimmung mit seiner jahrelangen Rechtsprechung – erklärt, es dürfe diese Frage <i>nicht prüfen</i>, wenn nicht der verbotene Personenzusammenschluß (hier: BetreiberInnenkreis) klagt.⁹ 3. a) Einerseits schreibt A.K. zutreffenderweise, daß „für die Einleitung eines Verfahrens nach § 23 Abs. 1 BVerfGG [...] ‚die erforderlichen Beweismittel‘ anzugeben sind.“ b) Unklar bleibt in welchem Verhältnis dazu der weiter oben stehende Satz von A.K., „laut Gesetz wird also gar kein stichhaltiger Nachweis eines verfassungswidrigen Vorgangs gefordert“, steht.
Vermutlich um es Verfassungsbeschwerden von „Jedermann“ nach Art. 93 Abs. 1 Pkt. 4a GG möglichst schwer zu machen, wird die Begründungserfordernis jedoch teilweise – bes. bei Kammerbeschlüssen – ganz offensichtlich überspannt. Zwar ermöglicht § 24 BVerfGG das komplette Verwerfen eine Verfassungsbeschwerde (auch ohne jede Begründung). Das Gesetz begrenzt dies jedoch auf „[u]nzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge“. Doch wenn eine mögliche Grundrechtsverletzung selbst Fachjuristen offensichtlich ist, ist spätestens dann das Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde wegen unzureichender Begründung rechtswidrig und verfassungsrechtlich sehr bedenklich: Denn wenn das letztinstanzliche Gericht es bewusst erschwert, dass jeder Verfassungsbeschwerde erheben kann, steht das im Gegensatz zur eigentlich bezweckten Intension einer grundgesetzlich garantierten Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde. Davon kann mensch immer dann ausgehen, wenn selbst juristischen Laien die mögliche Grundrechtsverletzung offensichtlich ist, es für die Berechtigung einer Beschwerde also gar keine ausgefeilte Begründung bedarf, weil für eine höchstrichterli-	4. Wenn VB nicht vorab als ‚unsubstantiiert‘ aussortiert werden, sondern als ‚zwar substantiiert, aber am Ende trotzdem nicht überzeugend‘ klassifiziert werden, können sich die BeschwerdeführerInnen auch nichts davon kaufen. 5. Grundsätzlich ist die Rechtsprechung des BVerfG eher expansiv / kompetenz-anmaßend als zurückhaltend.¹⁰ 6. Das Problem der recht strengen Substantiierungsanforderungen könnten letztlich nur die Gesetzgebungsorgane lösen (es gibt einfach zu viele VB, als daß die von 16 RichterInnen alle mit dutzend-seitigen Begründungen beschieden werden können). (Entweder könnte ein Mindestbeschwerde wert eingeführt werden [sodaß nicht mehr ein Rechtsstreit wegen des Kaufs einer Schachtel Eier vor dem BVerfG landet, oder es müßten mehr RichterInnen-Stellen und ein dritter Senat geschaffen werden. Das würde aber an der Rechtslage in Bezug auf den Fall „linksunten“ <i>nichts</i> ändern.) 7. Noch einmal: „Offensichtlich“ ist kein Argument, sondern die Verschleierung des Fehlens eines Arguments.

9 *Meines Erachtens* verstößt das BVerwG mit der fraglichen Rechtsprechung gegen Art. 9 I GG – warum, habe ich einleitend in Nr. 3 erklärt. – Aber: Warum ist diese Rechtsprechung des BVerwG nach *Ansicht von A.K.* und den AnwältInnen, die die Verfassungsbeschwerde in Sachen „linksunten“ geschrieben haben, rechtswidrig?

Die AnwältInnen haben es nicht nachvollziehbar erklärt; und A.K. erklärt es auch nicht.

10 Zum Problem der Verfassungsgerichtsbarkeit siehe die beiden von mir mitherausgegebenen Bände „*Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie?*“ Transdisziplinäre Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne“: Band 1: Die historischen Voraussetzungen: <http://www.gbv.de/dms/spk/iai/toc/539758590.pdf> (Inhaltsverzeichnis) / Band 2: Die juristischen Konsequenzen: <http://www.gbv.de/dms/spk/sbb/toc/626679699.pdf> (Inhaltsverz.).

che Klärung alles nötige an Fakten vorliegt.	
Wenn Grundrechtsverletzungen durch die herrschende Politik keine ausreichende Klärung mehr vor dem dafür im Grundgesetz vorgesehenen Gericht erfahren, widerspricht dies strenggenommen auch dem Gewaltbegriff von Art. 20 Abs. 2 GG. Das erfreut sicher herrschende Politik und Polizei, lässt sich allerdings auch als Angriff auf die Verfassung interpretieren – und das genau von denen, die juristisch über eine sehr große Kompetenz zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung verfügen.	Die Frage ist doch aber gerade, ob in den VB eine Grundrechtsverletzung (und zwar eine Grundrechtsverletzung durch das <i>Bundesverwaltungsgericht</i>!) zumindest mal nachvollziehbar dargelegt war, sodaß sich überhaupt irgendetwas prüfen läßt. Statt „Gewaltbegriff“ ist vermutlich „Gewaltenteilung“ gemeint (Art. 20 II 2 GG: „Sie [Die Staatsgewalt] wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“) Was daraus aber für den Fall „linksunten“ folgen soll, verstehe ich nicht: • Aus Art. 20 II 2 GG folgt nicht einmal die Notwendigkeit eines Verfassungsgerichts; die ergibt sich vielmehr nur daraus, daß weiter hinten im GG konkrete Bestimmungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit stehen.¹¹ • Und die fachgerichtliche Rechtsweggarantie steht in Art. 19 IV 1 GG – und nicht in Art. 20 II 2 GG. • Schließlich stehen die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten in Art. 5 I und die Vereinigungsfreiheit in Art. 9 I GG.
	Unabhängig von der angeführten Norm läßt sich dem fraglichen Satz von A.K. immerhin Unmut darüber entnehmen, daß im Falle „linksunten“ eine „ausreichende [gerichtliche] Klärung“ einer „Grundrechtsverletzung“ nicht stattfand. Die Verantwortung dafür liegt aber <i>nicht</i> beim BVerfG, sondern bei den VerfassungsbeschwerdeführerInnen bzw. deren AnwältInnen, die zu dem entscheidenden Punkt „nicht substantiert“ vorgetragen haben. Das BVerfG läßt dagegen – mit den Hinweisen auf Jarass und Höfling in Textziffer 12

¹¹ Die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde wurde überhaupt erst 1967 ins Grundgesetz geschrieben (<https://lexetius.de/GG/93.6>); davor stand sie bloß im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (<https://lexetius.de/BVerfGG/90.2>). Art. 20 II 2 GG steht aber seit Anbeginn im Grundgesetz (<https://lexetius.de/GG/20.2>).

	seiner Entscheidung – durchaus aus Distanz zur Auffassung des BVerwG bezüglich Klagebefugnis und Prüfungsumfang in Vereinsverbots-Sachen erkennen: „vgl. kritisch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 9 Rn. 12; Höfling, in: Sachs, GG, 9. Auflage, Art. 9 Rn. 36“. In der Tat ist im Falle „linksunten“ – wie es Markus Sehl in der Legal Tribune Online (LTO) tut – von einer „vertane[n] Chance“ zu sprechen. Anders als A.K. meint, wurde sie aber nicht vom BVerfG, sondern von den AnwältInnen der BeschwerdeführerIn „vertan“, die zu dem entscheidenden Punkt kaum oder keine Argumente vorbrachten, obwohl es durchaus möglich gewesen wäre.
--	---